

## 5. Gütekriterien für Zeugnisse an alles»können-Schulen

Alle Schulen im Schulversuch alles»können haben an der Weiterentwicklung ihrer Zeugnisse gearbeitet; einige von ihnen haben alternative Zeugnisformate erprobt. Sie haben damit von folgender Möglichkeit Gebrauch gemacht, die das Schulgesetz ihnen in § 10 Abs. 1 HmbSG eingeräumt hat:

„Schulversuche sind außerdem zulässig, um innovative Formen der Kompetenzmessung und -beschreibung (Kompetenzraster) zu erproben. Diese müssen mindestens den gleichen Informationswert wie Noten zur weiteren Schullaufbahn für Schülerinnen und Schüler und ihre Sorgeberechtigten haben.“

Wie viele Schulen welches Zeugnisformat verwenden, geht aus der Tabelle in Abschnitt 5.1 hervor. Alle Kompetenzrasterzeugnisse sind alternative Zeugnisformate; in Jahrgangsstufe 4 sind auch die Berichtszeugnisse als alternative Zeugnisformate aufzufassen.

Die Weiterentwicklung der Zeugnisse und insbesondere die Erprobung alternativer Zeugnisformate sind im Kontext der Umstellung auf einen konsequent kompetenzorientierten Unterricht und auf ihn abgestimmter Rückmeldeformen zu betrachten. Die im Schulversuch entwickelten und erprobten Zeugnisse haben insofern alle den Anspruch, lernförderliche Zeugnisse zu sein. Die Qualitätsmerkmale Stufe II bilanzieren die Erfahrungen der alles»können-Schulen, wodurch sich lernförderliche Zeugnisse in den Jahrgangsstufen 1 bis 8 auszeichnen. (Erneut erwähnt sei in diesem Zusammenhang, dass die Zeugnisse der Jahrgangsstufe 6 eine Sonderstellung einnehmen und an Übergangs-, Abschluss- oder Abgangszeugnisse grundsätzlich zum Teil andere Anforderungen zu stellen sind.)

Nach Auffassung vieler Schulen im Schulversuch alles»können – darunter alle im Schulversuch vertretenen ehemaligen IR-Schulen, aber auch die Schulen, die sich jetzt der Herausforderung der Inklusion neu stellen – sind die Qualitätsmerkmale Stufe II aber nur eine notwendige, keine hinreichende Bedingung für lernförderliche Zeugnisse in inklusiven Schulen. Als dafür hinreichend können erst die Qualitätsmerkmale Stufe III gelten. Da dies im Schulversuch weitestgehend Konsens ist, werden alle inklusionsspezifischen Anforderungen nur in den Qualitätsmerkmalen Stufe III abgebildet. Bei den Qualitätsmerkmalen Stufe II bleiben sie außer Betracht.